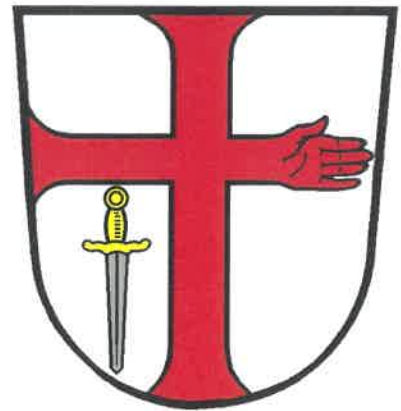


Markt Stadtlauringen



Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);

Erlass eines Betretungsverbots nach Artikel 26 Absatz 2 LStVG wegen konkreter Gefahr des Einsinkens von Menschen in den Schlamm im freigelegten Uferbereich des Ellertshäuser See;

Anlage: 1 Übersichtskarte

Der Markt Stadtlauringen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Für den Ellertshäuser See Gemarkung Altenmünster (Flurnummer 2760) wurde am 20.10.2021 festgestellt, dass in den durch das Ablassen des Sees freiwerdenden Uferbereichen, konkret mit dem ungewollten und plötzlichen Einsinken von Menschen zu rechnen ist. Um eine Gefährdung für Menschen zu vermeiden wird folgendes angeordnet:

- 1. Das Betreten und Befahren der in der beigefügten Übersichtskarte markierten Uferbereiche wird verboten. Die beigefügte Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.**
- 2. Ausgenommen vom Betretungs- und Befahrungsverbot sind die mit Sicherungsmaßnahmen beauftragten Personen, Einsatzkräfte der Sicherheitsbehörden, die vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beauftragten Firmen und Personen sowie die Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen.**
- 3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.**
- 4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in der örtlichen Presse in Kraft.**

5. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Das beliebte Naherholungsgebiet „Ellertshäuser See“ wird gerne auch außerhalb der Badesaison zum Wandern genutzt. Aufgrund des derzeit laufenden Ablassvorgangs des Ellertshäuser Sees wird der Uferbereich größer und lädt zum Begehen der Randbereiche des Sees ein. Da der Schlamm teilweise mindestens bis zu einem Meter tief sein kann, droht hier die Gefahr des „Versinkens“ für Menschen. Eine Selbstbefreiung ist unter Umständen nicht mehr möglich.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Marktes Stadtlauringen zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6, 26 Abs. 2 (LStVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Anordnungen unter Nrn. 1-4 konnten als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

Das Betretungsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren von Grundstücken oder bestimmter Gebiete für die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden.

Es liegt eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Daher ist ein Betretungsverbot zwingend notwendig, um der Gefahr des plötzlichen Einsinkens im Schlamm zu verhindern.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung, die genannten Bereiche nicht betreten zu dürfen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um eine drohende Gefahr abzuwenden. Der Verbotsbereich wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit für die Gefahrenbewertung unter Bezugnahme der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen festgelegt. In gleicher Weise geeignete Maßnahmen zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit bei Betreten und Befahren dieses Bereichs sind nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit/körperliche Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber dem Interesse der betroffenen Personen die den Bereich betreten wollen, überwiegen.

Die Ausnahme vom Betretungsverbot für Personen die mit Sicherungs- und Räumarbeiten beauftragt sind, sowie Kräfte der Sicherheitsbehörden ist erforderlich und gerechtfertigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der

Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Verfügung eines Betretungs- und Befahrungsverbotes der in Nr. 1 betroffenen Gebiete kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich aufhaltenden Personen bestehende Gefahr unverhältnismäßig verzögern und der Verhütung der konkreten Gefahr entgegenstehen würde.

Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 41 Abs. 1, Abs. 3 und 4 BayVwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Markt Stadtlauringen und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch einfache E-Mail) ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt.

Stadtlauringen, 21.10.2021

Heckenlauer
1. Bürgermeister

